

Ausfertigung



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Kostenfestsetzungssache

.....,

.....,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen Siewert,
Am Markt 11, 15345 Eggersdorf
-Az.:-

g e g e n

.....,

.....,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte,
.....

hat der 6. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch
Richterin am Oberlandesgericht als Einzelrichterin gem. § 568
Abs. 1 Satz 1 ZPO

am **3. Mai 2011**

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Kostenfestsetzungsbeschluss I des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 9. April 2010 (14 O 246/09) teilweise, unter Zurückweisung der weitergehenden Beschwerde der Antragsgegnerin, abgeändert:

Die nach dem Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 6. November 2009 von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin zu erstattenden Kosten werden auf 1.924,57 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 25. November 2009 festgesetzt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsgegnerin zu ³A, die Antragstellerin zu 14.

Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens: 1.075,28 €

Gründe

I.

Die Antragstellerin beehrte im Wege der einstweiligen Verfügung die Sicherung einer auf dem Nachbargrundstück der Antragsgegnerin stehenden Kiefer. Auf den Hinweis des Landgerichts, dass eine Eilbedürftigkeit nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden sei, hat die Antragstellerin zwei Privatgutachten der Sachverständigen und zur Frage der Standsicherheit der Kiefer und der Erforderlichkeit von Sicherungsmaßnahmen eingeholt und dem Gericht zum Zwecke der Glaubhaftmachung vorgelegt. Nachdem sich die Antragsgegnerin außergerichtlich zur Beseitigung bzw. Sicherung des Baumes verpflichtet und auch zugesagt hatte, der Antragstellerin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu ersetzen, hat diese den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung mit Schriftsatz vom 9. September 2009 zurückgenommen. Daraufhin hat das Landgericht der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Auf den Antrag der Antragstellerin hat die Rechtspflegerin mit dem angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 9. April 2010 die Kosten festgesetzt. Dabei hat sie Kosten in Höhe von 357,00 € für den Sachverständigen sowie in Höhe von 235,62 € für den Sachverständigen berücksichtigt, sowie eine 1,2 Gebühr gemäß Nr. 3104 VV RVG.

Mit ihrer sofortigen Beschwerde rügt die Antragsgegnerin die Festsetzung der Terminsgebühr sowie der Kosten für die beiden Privatgutachten.

Das Landgericht - Rechtspflegerin - hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die gemäß § 104 Abs. 3, §§ 567, 569 ZPO statthafte und zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg, soweit die Kosten des von der Antragstellerin beauftragten Sachverständigen festgesetzt worden sind. Hierbei handelt es sich nicht um notwendige Kosten des Rechtsstreits, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen wären. Hingegen hat das Landgericht zu Recht sowohl die Terminsgebühr festgesetzt als auch die Kosten des Sachverständigen berücksichtigt.

1. Kosten der Einschaltung eines Privatsachverständigen sind als notwendige Kosten des Rechtsstreits - ausnahmsweise - erstattungsfähig, soweit sie sich auf den konkreten Rechtsstreit beziehen, gerade mit Rücksicht auf diesen Prozess in Auftrag gegeben worden sind und eine verständige und wirtschaftlich vernünftige Partei diese kostenauslösende Maßnahme zum Zeitpunkt ihrer Veranlassung als sachdienlich ansehen durfte (BHG MDR 203, 413L; KG OLG R 2006, 1009, 1010; OLG Saarbrücken, MDR 2010, 839, 840, jeweils mit weiteren Nachweisen). Dabei kann in Verfahren, in denen, wie vorliegend, das Parteivorbringen mit präsenten Beweismitteln glaubhaft zu machen ist, ein großzügigerer Maßstab angelegt werden (KG AnwBl 1987, 239; KG NJ 2006, 276).

Vorliegend kann die Prozessbezogenheit beider Gutachten nicht in Zweifel gezogen werden, da die Antragstellerin diese Gutachten auf den Hinweis des Landgerichts eingeholt hat, dass ein Verfügungsgrund nicht hinreichend dargelegt sei. Es bestehen grundsätzlich auch keine Bedenken gegen die Sachdienlichkeit der Einholung der Gutachten. Ohne die Ausführungen der Sachverständigen wäre die Antragstellerin nicht in der Lage gewesen, zur Eilbedürftigkeit und zum Sicherheitsbedürfnis sachgerecht vorzutragen und diesen Vortrag glaubhaft zu machen, nachdem das Landgericht das von der Antragsgegnerin eingeholte Gutachten hierzu als nicht ausreichend angesehen hatte.

Der Senat vermag jedoch nicht zu erkennen, dass neben der Beauftragung des Sachverständigen die eines weiteren Sachverständigen erforderlich gewesen wäre. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht dargetan, dass das Gutachten unvollständig gewesen und einer Ergänzung durch einen weiteren Sachverständigen bedurft hätte. Die an den Sachverständigen gerichteten Fragen sind identisch mit denen, die der Sachverständige beantwortet hat. Auch wird die Überzeugungskraft des einen Gutachtens nicht dadurch erhöht, dass dessen Ergebnisse durch ein weiteres Gutachten bestätigt werden. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin wird schließlich die Notwendigkeit der Einholung des Zweitgutachtens auch nicht dadurch begründet, dass, die Antragsgegnerin selbst beide Gutachten verwendet habe, um für die Kiefer eine Fällgenehmigung zu erwirken. Wie ausgeführt, sind Kosten für Privatgutachten nur erstattungsfähig, wenn sie durch den Rechtsstreit veranlasst worden sind. Bei der außergerichtlichen Verwendung der Gutachten fehlt es an dieser Prozessbezogenheit der Maßnahme.

2. Zu Unrecht wendet sich die Antragsgegnerin gegen die Festsetzung der Terminsgebühr. Diese ist auch ohne mündliche Verhandlung verdient, wenn eine Besprechung stattgefunden hat, die auf die Erledigung des Verfahrens gerichtet war. So liegt der Fall hier. Denn unstrittig haben die Parteien des einstweiligen Verfügungsverfahrens außergerichtlich Verhandlungen geführt, die zur Beilegung des Verfahrens geführt haben. Auch ist ein Verzicht der Antragstellerin auf diese Gebühr nach VVRVG 3104 nicht ersichtlich. Insbesondere ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin der Hinweis des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin, die Antragsgegnerin erspare sich die Terminsgebühr, nicht als eine Verzichtserklärung zu verstehen, Dieser Hinweis kann angesichts der von der Antragstellerin mit Anwalts schreiben vom 7. September 2009 zu Ziffer 2 des Schreibens erbetenen Bestätigung zur Erstattung gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten nur den eigenen Terminkosten gelten, die der Antragsgegnerin selbst durch einen solchen Termin entstanden wären.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde wird mangels Vorliegens der Voraussetzungen nicht zugelassen.